

**Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport**

**Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam**

**9. August 2021**

## **Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg Schuljahr 2021/2022**

- I. Vorbemerkungen
- II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg
  - A. Rechtlicher Rahmen
  - B. Organisatorische Rahmenbedingungen
  - C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung
- III. Selbsttestung der Schüler/innen
- IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen
- V. Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

### **Anlagen<sup>1</sup>**

- 1 Bescheinigung nach § 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (2. SARS-CoV-2-UmgV) über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen und in der Schule Tätige
- 1a Bescheinigung nach § 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Beschäftigte der staatlichen Schulämter und die in der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen (Studienseminare und Hochschule)
- 2 Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule
- 3 Elterninformation und Erklärung zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause

---

<sup>1</sup>Die Anlagen sind im Schulportal in der zentralen Formularbox als beschreibbare Dateien eingestellt.

## **I. Vorbemerkungen**

In den Schulen des Landes Brandenburg sind schon seit Langem die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert:

- Die **Schulen haben** auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der jeweils aktuellen Ergänzung zum Hygieneplan **ein standortspezifisches Hygienekonzept** entwickelt und in die Alltagspraxis der Schüler/innen und der in der Schule Tätigen eingeführt. Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.
- **Im Schülerverkehr, im Innen- und Außenbereich der Schule sowie im Unterricht tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske** entsprechend der einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen. Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

**Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder die temporäre Befreiung von dieser Verpflichtung gelten nach Maßgabe der §§ 3 und 22 Absatz 4 der 2.SARS-CoV-2-UmgV in der jeweils geltenden Fassung und können beispielsweise betreffen

- a. den durch die Verordnung spezifisch von der Verpflichtung befreiten Personenkreis, wie z.B. Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- b. Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- c. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Sportunterrichts,
- d. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
- e. Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird;
- f. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zugelassen hat.

- Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist **regelmäßiges Lüften während des Unterrichts**.

**Ergänzt wurden diese Maßnahmen seit Ende Februar 2021 durch die Möglichkeit zur Impfung des Personals der Schulen** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie von Schüler/innen nach Maßgabe der diesbezüglichen Empfehlungen.

**Ab dem 9 August 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen. Die Ausnahmen** davon werden landesrechtlich durch die *2.SARS-CoV-2-Umg* in der jeweils geltenden Fassung mit Bezug auf die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen bestimmt.

**Selbsttests** können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen.

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den Schulen Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.

## **II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg**

### **A. Rechtlicher Rahmen**

#### **a. § 22 Abs. 1 und 2 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung regeln bezüglich des Verbots des Zutritts zu Schulen:**

*(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,*

- 1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,*
- 2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,*
- 3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),*
- 4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,*
- 5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,*
- 6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,*
- 7. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.*

*(2) Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal, die an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.*

**b. § 5 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung regelt ergänzend zu den Ausnahmen von der Vorlage eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes:**

*(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für*

- 1. vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 bis 3 für Kinder bis zum vollendeten sechsten zwölften Lebensjahr,*
- 2. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,*
- 3. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.*

**c. In § 2 Nummern 1 bis 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt:**

*Im Sinne dieser Verordnung ist*

- 1. eine **asymptomatische Person**, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,*
- 2. eine **geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,*
- 3. ein **Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und*
  - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder*
  - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,*
- 4. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,*

5. ein **Genesenennachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
  6. eine **getestete Person** eine asymptomatische Person, die
    - a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
    - b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
  7. ein **Testnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
    - a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
    - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
    - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde, ....
- 1. Verpflichtet werden nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene**
- a. **Schüler/innen**, die das Schulgelände betreten und am **Präsenzunterricht**, an einer Notbetreuung in Grundschulen oder an **Prüfungen mit Präsenzpflicht** teilnehmen wollen;
  - b. **Erziehungsberechtigte**, die das Schulgebäude betreten, **mit Ausnahme** der Personen, die Schüler/innen zum Unterricht in der Primarstufe oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen und insofern das Schulgelände für sehr kurze Zeit und ausschließlich für die genannten Zwecke betreten; die Schulleitungen sind gebeten, die Organisation des Bringens und Abholens im Benehmen mit den

Erziehungsberechtigten so zu organisieren, dass sie dafür das Schulgelände so kurz und wenig wie möglich betreten;

- c. die **in den Schulen Tätigen**, also insbesondere
- *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
  - *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),
  - *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
  - *ehrenamtlich Tätige*;
- d. die **Beschäftigten der staatlichen Schulämter** und die in der 1. und 2. Phase der **Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen** (Studienseminare und Hochschule).

**2. Die Verpflichtung gilt, soweit durch §§ 5 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nummern 1 bis 7 der 2. SARS-CoV-2-UmgV Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind.**

**Ärztliche Atteste**, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, **begründen keine Ausnahmen**. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

**3. Die Verpflichtung umfasst**

- a. das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
- b. an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,
- c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem das Schulgelände betreten werden soll, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,
- d. sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betroffenen nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

#### **4. Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch**

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original.



